Kurzanalyse

# Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen: Empfehlungen für die behördliche Praxis

Analyse der polizeilichen Erfassung und Dokumentation antimuslimischer Hasskriminalität

*Autorin: Güzin Ceyhan*
*Dezember 2023*

# 1. Ausgangspunkt und Ziele der Analyse

Menschen erleben antimuslimischen Rassismus in Deutschland täglich, sei es in der Schule, am Arbeitsmarkt oder im Gesundheitsbereich, wie wissenschaftliche Studien und journalistische Recherchen zeigen.[1] Dennoch bleiben antimuslimische Vorfälle (Diskriminierung und Straftaten) in den behördlichen Statistiken oft unsichtbar und damit außerhalb des öffentlichen Bewusstseins.

Antimuslimischer Rassismus manifestiert sich auf diskursiver, institutioneller wie auch auf individueller Ebene. Aus der Leipziger Autoritarismus-Studie 2022 geht hervor, dass etwa die Hälfte der Befragten in West- und Ostdeutschland den Islam für bedrohlich halten (51 % Westdeutschland, 58 % Ostdeutschland) und fast die Hälfte der Befragten im Osten (46,6 %) der Meinung sind, dass Muslim*innen die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden soll.[2] Von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurden seit Errichtung der Stelle im Jahr 2006 insgesamt 719 Fälle erfasst, bei denen Menschen sich aufgrund ihrer muslimischen Religion benachteiligt fühlten.[3] Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Deutschland registrierte für das Jahr 2021 bundesweit 732 islamfeindliche Straftaten.[4] Diese Zahlen bilden jedoch nur die Spitze des Eisbergs ab.

Sachbeschädigung, Beleidigungen, Übergriffe und im schlimmsten Fall Mord sind die sichtbarsten und gewaltsamsten Formen von Rassismus. Dennoch bleiben diese Straftaten oft untererfasst, wie eine Untersuchung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) aufzeigt,[5] was eine zielgerichtete politische Strategie für die Bekämpfung von Hasskriminalität erschwert. Delikte könnten nicht ermittelt und nicht verfolgt werden und würden letztlich unsichtbar bleiben.

Ein phänomenspezifisches und einheitliches Erfassungs- und Dokumentationssystem ist notwendig, um Hasskriminalität in den Dimensionen und Manifestationen sichtbar zu machen sowie nachhaltige Maßnahmen ableiten und Veränderungen anstoßen zu können. Als Mitgliedstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat Deutschland die Notwendigkeit der Erhebung und Bereitstellung zuverlässiger Daten (Original: „reliable data") zu Hassverbrechen für eine wirksame Bekämpfung von vorurteilsmotivierten Straftaten anerkannt. In diesem Zusammenhang hat sich Deutschland verpflichtet, „[…] zuverlässige Daten (Original: ‚reliable data') und Statistiken in ausreichender Detailliertheit über Hassverbrechen zu dokumentieren, zu pflegen und zu veröffentlichen, einschließlich der in den Strafverfolgungsbehörden gemeldeten Fälle, der Zahl der strafrechtlich verfolgten Fälle und der verhängten Strafen."[6]

Wie auch in anderen Ländern bilden die polizeilichen Statistiken in Deutschland bislang nur einen Teil der antimuslimischen Hassverbrechen ab. Die Gründe sind gemäß einer Untersuchung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) vielschichtig.[7] Mangelndes Vertrauen in die Strafverfolgungs- und Strafrechtssysteme hält von Hassdelikten Betroffene davon ab, ihre Erfahrungen zu melden. Auf der Seite der Behörden ist die Expertise, antimuslimische Hasskriminalität zu identifizieren und einzuordnen, noch unzureichend entwickelt. Gemäß dem Zwischenbericht der bundesweiten Polizeistudie MEGAVO ist antimuslimischer Rassismus in der Polizei sogar häufiger anzutreffen als in der Gesamtbevölkerung.[8]

Die FRA verweist in ihren Analysen und Berichten[9] auf Maßnahmen, um Hasskriminalität zu bekämpfen und Betroffene besser zu unterstützen und zu schützen. Auch der EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025 und die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020–2025 heben hervor, dass die Anzeige und Erfassung von Hassverbrechen verbessert werden müssen.

Die vorliegende Analyse legt dar, dass eine klare und einheitliche Einordnung einer Straftat als antimuslimische Hasskriminalität innerhalb des zurzeit bestehenden „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes über politisch motivierte Kriminalität" (KPMD-PMK) noch nicht gewährleistet ist, und knüpft an nationale und internationale Expertisen und Empfehlungen zur Dokumentation und Erfassung von antimuslimischer Hasskriminalität an.

Im Rahmen der Analyse wird die Erfassung und Dokumentation von Hasskriminalität in Deutschland näher untersucht und es werden Handlungsoptionen identifiziert, die erforderlich sind, um die Erfassung von Hasskriminalität zu verbessern und das Dunkelfeld zu erhellen. Die Analyse und die daraus abgeleiteten Empfehlungen basieren auf Definitionen und Richtlinien für antimuslimische Hassverbrechen und antimuslimischen Rassismus, die im folgenden Abschnitt skizziert werden.

# 2. Grundlagen

## 2.1 Hasskriminalität, antimuslimisches Hassverbrechen und antimuslimischer Rassismus

Das Bundeskriminalamt (BKA) definiert Hasskriminalität wie folgt: „Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/sexuelle Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild

begangen werden. Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Straftaten der Hasskriminalität können

- sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit)

oder

- sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Der Begriff Hasskriminalität ist an den international eingeführten Begriff Hate Crime angelehnt. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.“ [10]

Um zu verstehen, was unter antimuslimischer Hasskriminalität gemeint ist, wird in dieser Analyse die Definition vom OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (OSZE/ODIHR) herangezogen. Demnach lautet die Definition von Hassverbrechen: „Hassverbrechen sind *Straftaten,* die mit einer *Vorurteilsmotivation* begangen werden.“[11] Das bedeutet, dass der*die Täter*in eine Tat aufgrund seiner*ihrer ableistischen, antisemitischen, LGBTIQ*-feindlichen, klassistischen, rassistischen, sexistischen und anderweitigen menschenabwertenden Ideologie begeht. Die betroffene Person oder eine religiöse Einrichtung werden zum Ziel der Handlung aufgrund dessen, was sie in den Augen der Täter*innen repräsentieren. Um betroffene Gruppen besser zu schützen, existieren historisch gewachsene Merkmale, die je nach Land als besonders schützenswert gelten. Hierzu zählen Religion, Glaube, rassistische Zuschreibung, sexuelle und geschlechtliche Identität oder Behinderung. Bei Hassverbrechen (im folgenden Hasskriminalität)[12] besteht also ein Zusammenhang zwischen der Straftat und einem bestimmten Merkmal, das der*die Täter*in dem*der Betroffenen zuschreibt. Dies impliziert, dass der*die Täter*in die Straftat nicht begangen hätte, wenn er*sie der betroffenen Person das Merkmal nicht zugeschrieben hätte.

Laut OSZE/ODIHR liegt ein **antimuslimisches Hassverbrechen** vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass die tathandelnde Person die Betroffenen oder das Angriffsziel nur aufgrund von deren islamischem Glauben oder der Assoziierung mit dem Islam ausgewählt hat.[13] Solche Straftaten werden auch gegen Menschen begangen, die als Muslim*innen gelesen werden oder mit Muslim*innen in Verbindung stehen (z. B. Unterstützer*innen oder nichtmuslimische Ehepartner*innen). Neben Personen oder religiösen Einrichtungen können auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die z. B. muslimischen Frauen oder Jugendlichen Unterstützung oder Ausbildung bieten, zu einem Angriffsziel werden.

Allerdings konzentriert sich diese Definition von OSZE/ODIHR nur auf den Islam. Dass Menschen aufgrund von phänotypischen Merkmalen wie Namen, Aussehen oder zugeschriebener Herkunft als muslimisch gelesen werden und deswegen Diskriminierung oder Gewalt erfahren, wird in dieser Definition nicht umfassend berücksichtigt. Aber gerade dieser Rassifizierungsprozess ist entscheidend, um die gewaltvollen individuellen und strukturellen Erfahrungen, die Muslim*innen und als solche gelesene Menschen erleben, besser zu verstehen. So wie andere Rassismusphänomene basiert das Konzept des antimuslimischen Rassismus auf der Rassifizierung, einer Konstruktion des „anderen“ durch Kategorisierung, Homogenisierung und Hierarchisierung von Menschen aufgrund ausgewählter Merkmale wie Hautfarbe, Sprache oder Religion.[14]

Auch die **Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** betont in ihrer Generellen Politik-Empfehlung (GPR) No. 5 (überarbeitet) den Rassifizierungsprozess[15] und verwendet den Begriff antimuslimischer Rassismus. So stellt die ECRI fest „[…], dass der antimuslimische Rassismus, wie alle Ausgrenzungsdynamiken, stark kontextabhängig ist und sich im Laufe von Zeit und im Raum verändern kann. Es gibt also nicht den einen Rassismus, sondern verschiedene kontextspezifische Rassismen, die sich – implizit oder explizit – nicht nur in individuellen Einstellungen und Handlungen, sondern auch strukturell in politischen Initiativen oder institutionellen Regelungen manifestieren können. Zu diesen Erscheinungsformen gehören Vorurteile, Stigmatisierung, Diskriminierung (einschließlich Profiling), Hassreden und Hassverbrechen, Ausgrenzung in Schlüsselbereichen des Lebens wie Bildung, Arbeit und Wohnen.“[16] Darüber hinaus betont die ECRI die intersektionale Manifestation des antimuslimischen Rassismus und hält das Konzept der Intersektionalität für unerlässlich, um das Phänomen des antimuslimischen Rassismus in seiner ganzen Komplexität zu verstehen. Gemäß der Definition der ECRI kann antimuslimischer Rassismus

nicht nur auf Feindseligkeit gegenüber einer „Religion" reduziert werden, sondern ist eng mit anderen Formen der Ausgrenzung verbunden, wie mit migrationsfeindlichen Einstellungen, „Fremdenfeindlichkeit", Voreingenommenheit aufgrund des Geschlechts oder der sozialen Klasse. In vielen Fällen werden, so die ECRI weiter, Flüchtlinge, Asylbewerber*innen und Migrant*innen (aus Ländern mit muslimischer Mehrheit) als „Muslim*innen" markiert, da Letztere oft nicht nur über ihre Religionszugehörigkeit, sondern auch über ihre mutmaßliche ethnische oder nationale Zugehörigkeit definiert werden. Darüber hinaus werden europäische Muslim*innen bisweilen aufgrund ihrer religiösen Identität als Migrant*innen markiert, die als „fremd" angesehen werden. Muslimische Frauen, die sichtbare religiöse Symbole tragen, oder schwarze Muslim*innen sind aufgrund der Überschneidung von Geschlecht, Religion und/oder Hautfarbe stärker Diskriminierungen, Hassrede und Übergriffen ausgesetzt.[17]

Die Definition der ECRI von antimuslimischem Rassismus fasst jegliche Erscheinungsformen des Phänomens zusammen, das Muslim*innen und als solche Gelesene täglich erleben. So können die gewaltvollen Erfahrungen sowohl Ergebnis von Vorurteilen gegenüber der Religion sein als auch auf rassistischen Zuschreibungen basieren. Die Definition der ECRI bildet eine operationalisierbare Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Dokumentation von antimuslimischen Übergriffen durch die Polizei – auch für die Strafvollzugsbehörden. Bevor analysiert wird, warum antimuslimische Hasskriminalität von polizeilichen Behörden nicht vollständig erfasst wird, wird im Folgenden ein Überblick über die polizeiliche Erfassung gewährt.

## 2.2 Polizeiliche Erfassung antimuslimischer Hasskriminalität in Deutschland

### (i) Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität

Straftaten im Bereich der Hasskriminalität und somit auch rassistische Straftaten werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität" (KPMD-PMK) erfasst. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, das zum 01.01.2001 eingeführt wurde und bisher auch einigen Reformierungen unterlag, zuletzt 2017.[18] Der KPMD-PMK gewährleistet bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur Politisch motivierten Kriminalität. Dadurch soll „[…] eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression" geschaffen werden.[19] Die bundesweite PMK wird jährlich vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) veröffentlicht. Laut dem Definitionssystem des Bundeskriminalamts (BKA) werden der PMK-Statistik Straftaten zugeordnet, „[…] wenn in Würdigung der Umstände der Tat* und/oder der Einstellung des Täters [sic!] Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- → den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- → sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- → durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- → gegen eine Person wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102–104a, 105–108e, 109–109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

* Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen."[20]

Die PMK bildet sich in den folgenden Dimensionen ab.[21]

- → Deliktsqualität: Um was für eine Straftat handelt es sich?
- → Themenfeld: Welchen Themenfeldern kann die Straftat zugeordnet werden?
- → Phänomenbereich: Welchem politischen Spektrum ist die Tat zuzurechnen?
- → Extremistische Kriminalität: Ist die Straftat extremistisch, also verfassungsfeindlich?
- → Internationale Bezüge

Darüber hinaus wird das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), das aufgrund der festgestellten oder sich aus dem Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich angegriffen wurde, als Angriffsziel genannt (z. B. Unterangriffsziel „Amtsträger" zum Oberangriffsziel „Staat").[22] Für diese Dimension wurde zum 01.01.2019 im KPMD-PMK ein bundeseinheitlicher Katalog zum Angriffsziel eingeführt.[23, 24] Als weitere Dimension sind auch „Tatmittel" zu nennen.[25] Genauso wie bei den Themenfeldern sind auch bei den Angriffszielen und

Abbildung 1:

*Struktur des PMK. Eigene Darstellung*

**Deliktsqualität**

- → Propagandadelikte (§ 86, § 86a StGB)
- → Politisch motivierte Kriminalität (ohne Propagandadelikte)
- → Politisch motivierte Gewaltkriminalität (u. a. Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Raub, Erpressung)
- → Terrorismus

**Phänomenbereiche**

- → Politisch motivierte Kriminalität – links
- → Politisch motivierte Kriminalität – rechts
- → Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie
- → Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie
- → Politisch motivierte Kriminaliät – nicht zuzuordnen

**Themenfelder**

**Hasskriminalität**

- → Antisemitisch
- → Antiziganistisch
- → Ausländerfeindlich
- → Frauenfeindlich
- → Fremdenfeindlich
- → Islamfeindlich
- → Rassismus
- → Sonstige ethnische Zugehörigkeit
- → Sonstige Religionen
- → Sexuelle Orientierung
- → usw.

**Ausländer-/Asylthematik**

- → Abschiebung
- → Alimentation
- → Kirchenasyl
- → Unterbringung von Asylbewerber*innen
- → zwischen Asylbewerber*innen/ Flüchtlingen

**COVID-19-Pandemie**

**usw.**

**Angriffsziele**

**Oberangriffsziel (OAZ): Religionsgemeinschaft**

- → **Unterangriffsziele (UAZ):**
  - → Kirche
  - → Moschee
  - → Religiöse Einrichtung
  - → Religiöser Repräsentant
  - → Religiöses Symbol
  - → Sonstige Religionsstätte
  - → Synagoge

**OAZ: Asylunterkunft**

**OAZ: Person**

- → **Asylbewerber*in/ Flüchtling (UAZ)**
- → **Ehrenamtliche*r/ freiwillige*r Helfer*in (UAZ)**

**Tatmittel**

**Informationstechnik (OTM)**

- → Hassposting (UTM)
- → Direktnachricht Internet (UTM)

**Waffe / Gefährliches Werkzeug (OTM)**

**Verletzte Rechtsnormen**

**Extremistische Kriminalität**

**Internationale Bezüge**

Tatmitteln Mehrfachnennungen möglich.[26] Abbildung 1 veranschaulicht die Dimensionen des PMK mit den Ausprägungen.[27]

Die Vorfallsarten „rassistische Straftaten" wie auch „islamfeindliche Straftaten" werden im Bereich „Themenfelder" näher bestimmt. Dem liegt ein Themenfeldkatalog zugrunde, der 2010 aus 22 Oberbegriffen und rund 120 Unterthemen sowie einem sogenannten politischen Kalender, der ebenfalls über 120 Einträge umfasste, bestand[28] und erst 2017 um die Unterkategorien „islamfeindlich" und „antiziganistisch" ergänzt wurde.[29] Dabei ist der Themenfeldkatalog „[…] ein rein polizeiliches Arbeitsmittel und als solches als 'Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch' eingestuft".[30] Der Themenfeldkatalog ist in dieser Form nicht abschließend. Er unterliegt einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung unter der Verantwortung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle Politisch motivierte Kriminalität".[31]

### (ii) Vorgang der Erfassung

Die politische Motivation eines Delikts wird von den örtlichen Polizeidienststellen geprüft. Wenn eine eindeutige Motivlage aus Sicht der Beamt*innen vorliegt, soll dies in der Kategorie PMK vermerkt werden.[32] Neben dem Motiv werden Angaben zur betroffenen Person wie Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Fallbeschreibung, Zeit und Ort des Vorfalls und Angaben zu den Täter*innen[33] in die Kategorie PMK aufgenommen. Die aufgenommenen Hassdelikte werden an die regionalen Staatsschutzdienststellen weitergeleitet,[34] die neben den Themenfeldern die Deliktsqualität, Phänomenbereich(e), Angriffsziel(e), extremistische Kriminalität[35] und internationale Bezüge bestimmen.[36] Zur Überprüfung wird das Hassdelikt an das jeweilige Landeskriminalamt übermittelt, das es wiederum an das Bundeskriminalamt weiterleitet.[37] Als letzte Instanz aggregiert das Bundeskriminalamt alle übermittelten Falldaten in der bundesweiten PMK-Statistik und leitet diese an das Bundesinnenministerium (BMI) weiter, das für die Veröffentlichung der Jahreszahlen zuständig ist.[38]

Im Folgenden werden verschiedene Aspekte der Meldung, Erfassung und Dokumentation erörtert, die zu einer Untererfassung antimuslimischer Hasskriminalität in der behördlichen Praxis führen können.

# 3. Analyse: Kernelemente für die Erfassung und Dokumentation antimuslimischer Hasskriminalität

Obwohl der Themenfeldkatalog PMK 2017 beim Themenfeld „Hasskriminalität“[39] um ein Unterthema „islamfeindlich“ erweitert worden ist, lässt sich das tatsächliche Ausmaß von Hasskriminalität mit antimuslimischer Motivation durch diesen Themenfeldkatalog nicht adäquat abbilden. Im Folgenden werden Lücken in der behördlichen Praxis aufgezeigt und Kernelemente identifiziert, die erforderlich sind, um antimuslimische Hasskriminalität in der Dokumentation und Erfassung abzubilden.

## 3.1 Themenfeldkatalog des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität

Betrachtet man die Unterthemenfelder (UTF) genauer (siehe Tabelle 1), so fällt auf, dass Kategorien wie „ausländerfeindlich“, „fremdenfeindlich“ parallel zur Kategorie „Rassismus“ geführt werden. Obwohl die Ergänzung des Katalogs um das Themenfeld „Rassismus“ auf den ersten Blick positiv zu bewerten ist, spiegeln Kategorien wie „fremdenfeindlich“ bei näherer Auseinandersetzung ein verkürztes Verständnis von Rassismus wider und sind somit unvereinbar mit Deutschlands Verpflichtung in Bezug auf eine valide Dokumentation von Hasskriminalität.[40] Im Folgenden wird dieses Argument näher erläutert.

Tabelle 1:

*Ausgewählte Straftaten im Themenfeldkatalog*

| Themenfeld/Jahr | 2020 | 2021 |
|---|---|---|
| Straftaten gegen Asylunterkünfte[41] (Angriffsziel) | | 27 |
| Straftaten gegen Asylbewerber*innen | | 822 |
| Straftaten gegen Ehrenamtliche/freiwillige Helfer*innen | | 6 |
| Straftaten gegen Hilfsorganisationen | | 7 |
| **Hasskriminalität (Oberthemenfeld OTF)[42] mit Unterthemenfeldern (UTF)** | | |
| Ausländerfeindlich | 5.298 | 4.735 |
| Fremdenfeindlich | 9.420 | 9.236 |
| Rassismus | 2.899 | 2.782 |
| Gesellschaftlicher Status | 164 | 150 |
| Sexuelle Orientierung | 578 | 870 |
| Behinderung | 65 | 118 |
| Islamfeindlich | 1.026 | 732 |
| Antiziganistisch | 128 | 109 |
| Sonstige ethnische Zugehörigkeit | 71 | 81 |
| Geschlecht / Sexuelle Identität | 204 | 340 |

Mit dem Begriff „Ausländerfeindlichkeit“ bezeichnet man im Allgemeinen eine Ablehnung gegenüber Bürger*innen, die keine deutsche Nationalität haben. Heute wird häufiger von Fremdenfeindlichkeit als von Ausländerfeindlichkeit gesprochen. „Fremdenfeindlichkeit“ (oder „Xenophobie“) bezeichnet die ablehnende und feindselige Haltung gegenüber anderen Menschen oder Gruppen, die als fremd empfunden werden. Nach den NSU-Morden etablierte sich weitestgehend die Bezeichnung „fremdenfeindliche“ Straftaten, um der Tatsache gerecht zu werden, dass die Staatsangehörigkeit nicht als Erklärung für die feindselige Haltung dienen kann.

Der Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“ ist auf mehreren Ebenen problematisch und für eine präzise Erfassung von Hasskriminalität aus rassismuskritischer Sicht ungeeignet. Der Begriff kategorisiert Menschen, die von rassistischen Straftaten betroffen sind, als „Fremde“ und spricht ihnen damit ihre Zugehörigkeit ab, wodurch die Perspektive der Täter*innen reproduziert wird. Der Begriff normalisiert damit die Ablehnung von „Fremden“, bewertet sie als menschlich und verschleiert zugleich, dass die Einteilung als „fremd/bedrohlich“ und „zugehörig/willkommen“ Ergebnis von rassistischen Ausgrenzungsprozessen ist.

Was die behördliche Erfassung der Kategorie „fremdenfeindlich“ angeht, so kann man dem Themenfeldkatalog der PMK-Statistik entnehmen, dass, sobald antisemitische, islamfeindliche, ausländerfeindliche, rassistische Taten begangen werden, der*die Polizeibeamt*in auch das Unterthemenfeld (UTF) „fremdenfeindlich“ angeben soll.[43] Dies führt zu einer Verzerrung der Datenlage und zu einer Verharmlosung von rassistischen Straftaten. Mit Blick auf die verwendeten Kategorien bzw. das Unterthemenfeld „fremdenfeindlich“ und „ausländerfeindlich“ wird daher empfohlen, diese Unterthemenfelder zu streichen.

**Empfehlung Nr. 1:** Abschaffung der Begriffe „fremdenfeindlich“ und „ausländerfeindlich“ und Einstufung/Subsumierung dieser Fälle unter das Unterthemenfeld „Rassismus“. Diese Begriffe stellen nicht die Lebensrealität der Betroffenen dar und verzerren somit Viktimisierungsprozesse und führen zu einer unklaren Datenlage.

## 3.2 Islamfeindlichkeit oder antimuslimischer Rassismus

Islamfeindlichkeit wird in der PMK erst seit 2017 als Unterthema erfasst. Laut Themenfeldkatalog richten sich islamfeindliche Straftaten gegen den Islam und Muslim*innen, d. h., dass sich das Tatmotiv explizit auf die Religion bzw. die Religionsausübung bezieht. Dies wird auch in den Antworten der Bundesregierung auf die Anfragen deutlich. Gefragt nach antimuslimischen oder islamfeindlichen Straftaten in den betreffenden Quartalen liegt der Fokus auf der Auswertung bei „islamfeindlich", da der Begriff „antimuslimisch" keinen recherchierbaren Katalogwert im Rahmen des KPMD-PMK darstelle.[44] Auch wird ausgeführt, dass das Angriffsziel „Religionsstätte/Moschee" nur für Moscheen selbst als Stätten der Religionsausübung gilt; Moscheevereine oder sonstige islamische Einrichtungen werden nicht erfasst.[45] Das bedeutet, dass Vereine, Teehäuser, Supermärkte, Shisha-Cafés, die keinen offensichtlichen Religionsbezug aufweisen, nicht in diese Kategorie fallen, sondern tatsächlich nur Räumlichkeiten, die einen Gebetsraum besitzen. Die alleinige Fokussierung auf Religion führt dazu, dass andere gewaltsame antimuslimische Hassverbrechen verschleiert werden, beispielsweise gegen muslimisch gelesene Personen oder muslimisch markierte Orte (wie z. B. Shisha-Cafés). Dieses Problem greift die ECRI in ihrer Generellen Politik-Empfehlung (GPR) No. 5 (überarbeitet) auf und weist darauf hin, dass der Rassifizierungsprozess die Phänomene des Hasses und der Diskriminierung von Muslim*innen oder denjenigen, die als Muslim*innen wahrgenommen werden, erklären kann. Darüber hinaus betont die ECRI, dass antimuslimischer Rassismus vielschichtig und intersektional ist und somit eng mit anderen Formen der Ausgrenzung verbunden ist, wie mit einwanderungsfeindlichen Einstellungen, „Fremdenfeindlichkeit", Voreingenommenheit aufgrund des Geschlechts oder der sozialen Klasse.[46]

Übertragen auf die aktuelle polizeiliche Erfassung gemäß Themenfeldkatalog würde dies bedeuten, dass antimuslimische Motive nicht nur in dem Unterthemenfeld „islamfeindlich" zu finden sind, sondern ebenso in den Unterthemenfeldern „ausländerfeindlich", „fremdenfeindlich", „Rassismus", „gesellschaftlicher Status", „sexuelle Orientierung", „Behinderung", „sonstige ethnische Zugehörigkeit", „Geschlecht/Sexuelle Identität". Auch können bei den Angriffszielen „Asylunterkünfte" und „Asylbewerber*innen" antimuslimische Haltungen eine Rolle spielen. Darüber hinaus können auch Verwobenheiten mit anderen Rassismusphänomenen wie Antisemitismus, Antiziganismus und anti-Schwarzer Rassismus auftreten. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, im Themenfeldkatalog das Unterthemenfeld „islamfeindlich" mit „antimuslimischer Rassismus" gemäß der ECRI-Definition zu ersetzen – analog zu den anderen Rassismusphänomenen Antisemitismus und Antiziganismus, um Aussagen über das tatsächliche Ausmaß von antimuslimischen Übergriffen treffen zu können.

**Empfehlung Nr. 2:** Unterthemenfeld „islamfeindlich" durch das neue Unterthemenfeld „antimuslimischer Rassismus" ersetzen, analog zu „Antisemitismus" und „Antiziganismus", da der Rassifizierungsprozess bei der Verwendung von „islamfeindlich" ausgeblendet wird. Als Arbeitsgrundlage sollte die ECRI-Definition über antimuslimischen Rassismus genommen werden, um Klarheit bezüglich des Phänomens zu haben.

## 3.3 Sensibilisierung von Polizeibeamt*innen

Expert*innen weisen seit Langem darauf hin, dass rassistische Tatmotive von Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend erfasst bzw. entsprechende Beweismittel nicht hinreichend gesichert werden, und führen dies u. a. auch darauf zurück, dass die Sensibilisierung für Rassismus und die unterschiedlichen Erscheinungsformen innerhalb der Behörden noch unzureichend ist.[47] Gemäß dem Zwischenbericht der MEGAVO-Studie ist antimuslimischer Rassismus in der Polizei sogar häufiger anzutreffen als in der Gesamtbevölkerung.[48] In ihrem Bericht über Deutschland weist auch die ECRI auf Mängel bei Ermittlungen und bei der Verurteilung infolge von Hassdelikten hin und empfiehlt, in „[…] die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern im Erkennen, Ermitteln und Aburteilen von Hassdelikten einschließlich strafbarer Hassrede zu intensivieren, […]".[49] Ob nun analog dazu eine antimuslimische Straftat als solche eingestuft werden kann, hängt auch davon ab, ob Polizeibeamt*innen ausreichend für antimuslimischen Rassismus und dessen unterschiedliche Manifestationen sensibilisiert sind. Neben Grundwissen zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen sind Vorurteilsindikatoren ein geeignetes Hilfsmittel, um den antimuslimischen Gehalt einer Straftat zu erkennen. Indikatoren sind in diesem Kontext objektive Tatsachen, Umstände oder Muster, die mit einer diskriminierenden oder übergriffigen/gewaltsamen Handlung einhergehen und die allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen oder Straftaten darauf hindeuten, dass die Handlung des*der Täter*in ganz oder teilweise durch irgendeine Form der Voreingenommenheit motiviert war. Die antimuslimischen Vorurteilsindikatoren wurden in einem langjährigen Prozess und in Zusammenarbeit mit Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen vom OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) entwickelt und sollen Behörden dabei unterstützen, antimuslimische Motive in Straftaten zu erkennen und somit Hasskriminalität effektiver zu erfassen.[50] Angepasst an den deutschen

diskursiven Kontext und ergänzt um spezifische Fragestellungen sind Vorurteilsindikatoren auch für Beratungsorganisationen ein geeignetes Instrument, um antimuslimische Motive zu erkennen.[51]

**Empfehlung Nr. 3:** Strafverfolgungsbehörden – insbesondere erstmeldende Polizeibedienstete – sollten flächendeckend für antimuslimischem Rassismus und dessen Manifestationen sensibilisiert werden. Um ein antimuslimisches Motiv zu erkennen, sollten Vorurteilsindikatoren für antimuslimischen Rassismus als Instrument entwickelt und eingesetzt werden.

### 3.4 Betroffenenperspektive

Trotz einer Reformierung des Definitionssystems der PMK-Statistik und einer Erweiterung des Themenfeldkatalogs erfassen die unabhängigen Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt laut VBRG deutlich mehr rechte Gewalttaten als die Behörden. So erfasste die VBRG-Statistik 2021 1.391 Fälle von rechter Hassgewalt, wohingegen das BMI auf 766 Fälle kam.[52] Ein Grund für die hohe Differenz ist, dass Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt häufig wenig Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden haben und Vorfälle deswegen nicht zur Anzeige gebracht werden. Ein weiterer Grund liegt in der Erfassung von Hasskriminalität seitens der Behörden: Ein zentraler Unterschied zwischen dem polizeilichen Erfassungssystem und dem Erfassungssystem der Beratungsstellen ist, dass bei der Betrachtung der „Umstände der Tat" und der „Einstellung des*der Täter*in" für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen ausschlaggebend ist.[53] Auch die ECRI hat 2007 in der General Policy Recommendation No. 11 empfohlen, dass Strafverfolgungsbehörden rassistische Vorfälle registrieren sollten, die definiert werden als „jeder Vorfall, der vom Betroffenen oder einer anderen Person als rassistisch empfunden wird".[54, 55] Der betroffenenzentrierte Ansatz soll sicherstellen, dass die Polizei rassistisch motivierte Straftaten hinreichend untersucht und dabei auch rassistische Motive bei Straftaten in vollem Umfang berücksichtigt werden. Wenn ein Vorfall (potenzielle Hasskriminalität) in einem frühen Stadium der Ermittlungen als rassistisch motiviert gekennzeichnet wird, ist es wahrscheinlicher, dass Beweise für eine voreingenommene Motivation identifiziert und gesichert werden und dass Maßnahmen zur Unterstützung der Betroffenen, Teil der strafrechtlichen Ermittlungen zu bleiben, eingeleitet werden.[56] Wie wichtig der Fokus auf die Betroffenenperspektive ist, macht das Versäumnis der Behörden bei den NSU-Morden deutlich. Elf Jahre lang wurden Angehörige der Opfer hingehalten und im öffentlichen Diskurs von den Medien diskreditiert („Döner-Morde"), obwohl Betroffene darauf verwiesen haben, dass die Täter*innen aus dem rechten Spektrum stammen könnten.

Im Jahr 2017 hat das BKA Schritte zur Reformierung des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität eingeleitet und die Betroffenenperspektive in die PMK-Definition aufgenommen – allerdings als Fußnote.[57] Mit Blick auf die Notwendigkeit einer hinreichenden Berücksichtigung der Betroffenenperspektive bei der Erfassung von politisch motivierter Kriminalität fordern zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, diese Perspektive stärker zu berücksichtigen und zu formalisieren, indem der Ansatz der Betroffenenperspektive in den Hauptteil des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität aufgenommen wird und nicht nur einen Vermerk in der Fußnote darstellt.[58]

**Empfehlung Nr. 4:** Die Betroffenenperspektive sollte bei der Erfassung von politisch motivierter Hasskriminalität hinreichend Berücksichtigung finden. Wenn Betroffene und/oder Zeug*innen die Tat als rassistisch einordnen, sollte diese Tat entsprechend überprüft werden.

**Empfehlung Nr. 5**: Ein betroffenenzentrierter Ansatz, wie in der EU-Opferschutzrichtline 2012/29/EU[59] beschrieben, sollte gewährleistet werden. Dies beinhaltet auch, dass die betroffene Person in den gesamten Ermittlungsprozess einbezogen und regelmäßig zum Ermittlungsstand informiert wird, auch nach Abschluss des Falles oder wenn keine Beweise vorliegen.

## 3.5 Kooperationen zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen

### Zivilgesellschaft

In ihrem sechsten Bericht über Deutschland lobt die ECRI die positiven Entwicklungen mit Blick auf die Polizei in Deutschland, fordert jedoch, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu intensivieren, um das Monitoring von Hasskriminalität zu verbessern. Die mangelnde Kooperation würde dazu führen, dass viele Straftaten zu Hasskriminalität nicht erfasst werden.[60] Dabei heben Expert*innen die Bedeutung von Kooperationen zwischen Behörden und der Zivilgesellschaft immer wieder hervor. Denn anders als die Behörden spielen die unabhängigen Beratungsstellen eine wichtige Rolle bei der Erreichung und Unterstützung von Betroffenen rassistischer Gewalt und bei der Entwicklung von Interventionsstrategien. Darüber hinaus können sie die Polizeiarbeit unterstützen und vor allem dazu beitragen, Vertrauen in die Behörden aufzubauen.[61] Bei der Erfassung und Dokumentation und dem Austausch von Falldaten, bei denen ein antimuslimisches Motiv identifiziert wurde, kann eine Zusammenarbeit mit Blick auf einschlägige Daten und die Datenerhebung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und Zivilgesellschaft dazu führen, die Vergleichbarkeit und Kompatibilität der Erfassungsmethoden zu verbessern. Insgesamt kann eine engere Kooperation dabei unterstützen, das Dunkelfeld von Hasskriminalität insgesamt und insbesondere antimuslimischer Hasskriminalität zu erhellen und der unzureichenden Erfassung von Hasskriminalität entgegenzuwirken. Auch in der Kurzexpertise von CLAIM „Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung" wurden Chancen einer Kooperation zwischen Zivilgesellschaft und Strafverfolgungsbehörden untersucht. Um vor allem antimuslimische Motive zu überprüfen und somit letztendlich das Dunkelfeld zu erhellen, ist sowohl vonseiten der zivilen Beratungsstellen als auch vonseiten der Behörden ein Datenabgleich erwünscht. Mit Blick auf den Austausch von Falldaten ist zu beachten, dass Behörden dem Legalitätsprinzip unterliegen. Das bedeutet, dass Beamt*innen bei Fällen, die die Strafbarkeitsschwelle überschreiten und die durch Betroffene bisher nicht zu einer Anzeige gebracht wurden, ein Verfahren einleiten müssen – unabhängig davon, ob Betroffene dies befürworten.[62] Eine hilfreiche Möglichkeit für den Strafverfolgungsprozess sei, so die Expert*in weiter, wenn antimuslimische Vorfälle durch Beratungsstellen zur Anzeige gebracht werden. Das trägt wiederum dazu bei, dass diese von der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls als antimuslimisch motiviert erkannt werden und somit zur Aufhellung des Dunkelfelds beisteuern könnten. So waren der Staatsanwaltschaft Berlin 2019 nur 54 antimuslimisch motivierte Fälle bekannt, während im ersten Halbjahr 2020 schon 44 Fälle antimuslimische Motive hatten[63] – ein Zeichen der gelungenen Kooperation zwischen den zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Polizei. Aber diese Möglichkeit verkennt die Tatsache, dass nicht alle Betroffenen antimuslimische Straftaten zur Anzeige bringen wollen, und lagert die Verantwortung auf die Beratungsstellen aus. Daher wird empfohlen, dass die Strafverfolgungsbehörden in Zusammenarbeit mit zivilen Beratungsstellen vertrauenswürdige Strukturen für Betroffene von Hasskriminalität schaffen, die die Belange von Betroffenen ernst nehmen. Denkbar wären spezielle Anlaufstellen mit sensibilisierten und geschulten Beamt*innen für Betroffene von Rassismus und die verschiedenen Phänomenbereiche.[64]

### Justiz

Die Intensivierung der Kooperation seitens der Polizei betrifft nicht nur die zivilen Beratungsstellen, sondern auch die Justiz. So fordern Expert*innen und unabhängige Beratungsstellen seit Jahren, den Austausch zwischen Polizei und Justiz verbindlich zu regeln und eine sogenannte Verlaufsstatistik einzuführen.[65] Darin wären Informationen aus allen Phasen des Verfahrens vermerkt, angefangen von den polizeilichen Ermittlungen über die Arbeit der Staatsanwaltschaft bis hin zu Erkenntnissen aus Gerichtsverfahren. Der Hintergrund ist der, dass es sich bei der PMK-Statistik um eine Eingangsstatistik handelt. Einerseits ist dies von Vorteil, da eine Überprüfung des Motivs früh genug vorliegt, andererseits werden die im weiteren Verlauf der Untersuchung ersichtlich gewordenen rassistischen Motive nur unzureichend berücksichtigt.[66, 67] Mit Blick auf Straftaten, denen ein antimuslimisches Motiv zugrunde liegt, deren Motiv jedoch zu Ermittlungsbeginn aufgrund mangelnder Sensibilisierung der ermittelnden Instanzen gar nicht erkannt und/oder deswegen in den Unterthemenfeldern „ausländerfeindlich", „fremdenfeindlich", „Rassismus" usw. erfasst werden, kann eine Nachmeldung zu einer Erhellung des Dunkelfelds beitragen.

**Empfehlung Nr. 6:** Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen sollten ausgeweitet und intensiviert werden. Zivilgesellschaft mit Expertise zu spezifischen Phänomenen (wie antimuslimischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus etc.) sowie in der Beratung oder in der Erfassung und Dokumentation von Falldaten sollte frühzeitig in Form eines Konsultationsprozesses einbezogen werden. Ziel einer Kooperation sollte nicht nur ein Vergleich von Falldaten sein, sondern ein Austausch von Expertise zum Phänomenbereich selbst sowie zur Entwicklung, Verfeinerung und Überarbeitung von Erfassungsmethoden und Vorurteilsindikatoren. Darüber hinaus sollten in engem Austausch entlang der spezifischen Bedarfe der Strafverfolgungsbehörden phänomenspezifische Schulungen für Polizeibeamt*innen entwickelt werden. Die geschulten und sensibilisierten Beamt*innen sollten in speziell eingerichteten Anlaufstellen für Betroffene von Hasskriminalität eingesetzt werden.

# 4. Handlungsempfehlungen im Bereich antimuslimischer Hasskriminalität

→ **Empfehlung Nr. 1: Abschaffung der Begriffe „fremdenfeindlich" und „ausländerfeindlich" und Einstufung/Subsumierung dieser Fälle unter das Unterthemenfeld „Rassismus"**. Diese Begriffe stellen nicht die Lebensrealität der Betroffenen dar und verzerren somit Viktimisierungsprozesse und führen zu einer unklaren Datenlage.

→ **Empfehlung Nr. 2: Unterthemenfeld (UTF) „islamfeindlich" durch das neue UTF „antimuslimischer Rassismus" ersetzen**, analog zu „Antisemitismus" und „Antiziganismus", da der Rassifizierungsprozess bei der Verwendung von „islamfeindlich" ausgeblendet wird. Als Arbeitsgrundlage sollte die ECRI-Definition über antimuslimischen Rassismus genommen werden, um Klarheit bezüglich des Phänomens zu haben.

→ **Empfehlung Nr. 3: Strafverfolgungsbehörden – insbesondere erstmeldende Polizeibeamt*innen – sollten flächendeckend für antimuslimischen Rassismus und dessen Manifestationen sensibilisiert werden.** Um ein antimuslimisches Motiv zu erkennen, sollten Vorurteilsindikatoren für antimuslimischen Rassismus als Instrument entwickelt und eingesetzt werden.

→ **Empfehlung Nr. 4: Die Betroffenenperspektive sollte bei der Erfassung von politisch motivierter Hasskriminalität hinreichend Berücksichtigung finden.** Wenn Betroffene und/oder Zeug*innen die Tat als rassistisch einordnen, sollte diese Tat entsprechend überprüft werden.

→ **Empfehlung Nr. 5: Ein betroffenenzentrierter Ansatz, wie in der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU72 beschrieben, sollte gewährleistet werden.** Dies beinhaltet auch, dass die betroffene Person in den gesamten Ermittlungsprozess einbezogen und regelmäßig zum Ermittlungsstand informiert wird, auch nach Abschluss des Falles oder wenn keine Beweise vorliegen.

→ **Empfehlung Nr. 6: Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen sollten ausgeweitet und intensiviert werden.** Die Zivilgesellschaft mit Expertise zu spezifischen Phänomenen (wie antimuslimischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus etc.) sowie in der Beratung oder in der Erfassung und Dokumentation von Falldaten sollte frühzeitig in Form eines Konsultationsprozesses einbezogen werden. Ziel einer Kooperation sollte nicht nur ein Vergleich von Falldaten sein, sondern ein Austausch von Expertise zum Phänomenbereich selbst sowie zur Entwicklung, Verfeinerung und Überarbeitung von Erfassungsmethoden und Vorurteilsindikatoren. Darüber hinaus sollten in engem Austausch entlang der spezifischen Bedarfe der Strafverfolgungsbehörden phänomenspezifische Schulungen für Polizeibeamt*innen entwickelt werden. Die geschulten und sensibilisierten Beamt*innen sollten in speziell eingerichteten Anlaufstellen für Betroffene von Hasskriminalität eingesetzt werden.

## 5. Best-Practice-Analyse für die behördliche Erfassung von Hass- und Vorurteilskriminalität am Beispiel Österreich

Ein zukunftsweisendes Fallbeispiel mit Blick auf eine systematische polizeiliche Erfassung, Dokumentation und statistische Auswertung von Vorurteilsmotiven ist das Vorgehen des österreichischen Bundesministeriums für Inneres (BMI).

Im Rahmen eines zweijährigen EU-Projekts mit wissenschaftlicher Begleitung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) hat das BMI dessen Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen überarbeitet, systematisiert und neue Schnittstellen mit der Justiz geschaffen. Die Schwerpunkte des Projekts waren (i) Schaffung eines betroffenenzentrierten Zugangs (ii) durch die umfassende Identifikation von Vorurteilsmotiven und deren systematische Erfassung, (iii) gezielte Aus- und Fortbildung der Strafverfolgungsbehörden zu Vorurteilskriminalität und (iv) die Bereitstellung adäquater amtlicher Daten.[68] Neben kriminalsoziologischen Feldinterviews wurden auch Konsultationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt. Für die flächendeckende Schulung von 30.000 Polizeibeamt*innen wurde ein umfassendes E-Learning-Seminar erarbeitet und es wurden Präsenzschulungen durch dafür ausgebildete Multiplikator*innen durchgeführt. Zur Erfassung der „Vorurteilsmotive gemäß Opfergruppen" im polizeilichen Protokollierungsprogramm wurde die Registerkarte „Motiv" freigeschaltet. Die eingetragenen Daten werden über eine eigens geschaffene Schnittstelle mittels „elektronischem Rechtsverkehr" an die Justiz übertragen. Das Themenfeld Hasskriminalität war bis 2019 wie in Deutschland Teil der PMK-Statistik. Jetzt sind die Daten Teil der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Anders als die PMK-Statistik handelt es sich bei der PKS um eine Ausgangsstatistik. Hier werden nur Straftaten einbezogen, deren polizeiliche Ermittlungsarbeit bereits abgeschlossen sind. Maßgebend dafür ist der Zeitpunkt der Übermittlung des Abschlussberichts durch die zuständigen Beamt*innen an die Staatsanwaltschaft. Die Ergebnisse des Projekts sind immens. Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2021 wurden in Österreich durch die Polizei 5.464 vorurteilsmotivierte Straftaten erfasst. Da Hasskriminalität mehrere Vorurteilsmotive haben können, übersteigt deren Zahl die Gesamtsumme der vorurteilsmotivierten Straftaten. Insgesamt wurden in der Erfassungsperiode 6.619 Vorurteilsmotive dokumentiert.[69] Im Vergleich dazu wurden 2020 nur 156 Straftaten zur Hasskriminalität der OSZE gemeldet.[70] Die Ergebnisse zeigen: Die politische Auseinandersetzung mit Hasskriminalität und eine gesonderte Behandlung und Auseinandersetzung zeigt eine deutlich bessere polizeiliche Erfassung. Inwiefern antimuslimischer Rassismus in seinen Erscheinungsformen in dem neuen Erfassungssystem in Österreich berücksichtigt wird, müsste genauer analysiert werden. Aber solange der Fokus nur auf das Motiv „Religion" gelegt wird und rassistische Zuschreibungen ausgeblendet werden, kann antimuslimischer Rassismus auch hier nicht im vollen Ausmaß erfasst werden.

## 6. Ausblick

In der vorliegenden Expertise wurde gezeigt, wie die polizeiliche Erfassung und Dokumentation von islamfeindlichen und rassistischen Straftaten erfolgt und welche Gründe für die Untererfassung bzw. Unsichtbarkeit von antimuslimischer Hasskriminalität in der PMK-Statistik liegen. Des Weiteren wurden Empfehlungen formuliert, um antimuslimische Hasskriminalität im Rahmen der Erfassung und Dokumentation von PMK in der PMK-Statistik auch sichtbar zu machen und zur Erhellung des Dunkelfelds von antimuslimischer Hasskriminalität beizutragen.

Ein wesentliches Problem besteht darin, dass Hasskriminalität im Jahr 2001 als Themenfeld in eine Statistik aufgenommen wurde, die dazu angelegt wurde, Straftaten zu erfassen und abzubilden, die einen extremistischen Hintergrund haben. Laut BKA haben Reformierungen zur Loslösung vom Extremismusbegriff beigetragen , trotzdem stellen „Hasskriminalität" und „Politisch motivierte Kriminalität" zwei verschiedene Ansätze dar. Auch die ECRI vermerkt die Änderungen in der PMK-Statistik bzgl. Hasskriminalität als positiv, macht aber gleichzeitig auf die Untererfassung aufmerksam. Einer der Gründe für diese Untererfassung ist „der irreführende Name ‚Statistik zu politisch motivierten Straftaten', in der Hassdelikte erfasst werden, […]".

Die Verfolgung von Hasskriminalität kann aus den im Grundgesetz verankerten staatlichen Schutzpflichten abgeleitet werden. Die Bekämpfung von Hasskriminalität sollte primär zum Schutz von Minderheiten beitragen,[71] weswegen die Bekämpfung ein fundamentaler Bestandteil der Verwirklichung der Menschenrechte darstellt. Insofern empfiehlt es sich, Hasskriminalität als eigenständige Statistik zu behandeln und nicht unter der PMK-Statistik aufzulisten.

# 7. Literaturverzeichnis


| | |
|---|---|
| **ADAS – Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (2021):** | Religion und Glauben an der Schule. Diskriminierungserfahrungen muslimischer Jugendlicher in Berliner Schulen. Online unter https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/11/Studie-Religion-Diskriminierung_ADAS.pdf |
| **Bundeskriminalamt (2016):** | Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, Stand: 08.12.2016, https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-11/Definitionssystem%20PMK.pdf (zuletzt abgerufen am 18.11.2022). |
| **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016):** | Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu den Abschließenden Bemerkungen Randnummer 10 und 19 zu dem von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens vorgelegten 19.–22. Staatenbericht (CERD/C/DEU/19-22). |
| **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2018):** | Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2018 – Bundesweite Fallzahlen, 2019, S. 5 f. Online unter pmk-2018.pdf (bund.de) (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). |
| **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2020):** | Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 – Bundesweite Fallzahlen, 2021. Online unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.pdf;jsessionid=2FB1EB31C1748D0F4D0B216375C1B31B.2_cid373?_blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). |
| **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2021):** | Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021 – Bundesweite Fallzahlen, S. 9. Online unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf?_blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 15.12.2022). |
| **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2022):** | Übersicht „Hasskriminalität": Entwicklung der Fallzahlen 2001 – 2021, 2022. Online unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-fallzahlen-hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=2FB1EB31C1748D0F4D0B216375C1B31B.2_cid373?_blob=publicationFile&v=2 (zuletzt geprüft am 28.11.2022). |
| **CLAIM (2020):** | Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene. Online unter https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2021/06/i-report-policypaper-1.pdf?x59264 (zuletzt geprüft am 06.12.2022). |
| **Deutsche Hochschule der Polizei (2023):** | Projekt MEGAVO Zwischenbericht 2023. Online unter https://www.polizeistudie.de (zuletzt abgerufen am 10.04.2022). |
| **Deutscher Bundestag (2013):** | Drucksache 17/14751 17. Wahlperiode, 2013. Online unter https://dserver.bundestag.de/btd/17/147/1714751.pdf (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). |
| **Deutscher Bundestag (2018):** | Drucksache 19/2193, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Agnieszka Brugger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/1433 – Gefahren durch rechtsterroristische Strukturen und rechte Militanz in Deutschland. Online unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/021/1902193.pdf#page=18 (zuletzt abgerufen am 07.12.2022). |
| **Deutscher Bundestag (2019):** | Drucksache 19/10483, 2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Volker Münz und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/9644, Angriffe auf christliche Einrichtungen und Christen. Online unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/104/1910483.pdf (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). |
| **Deutscher Bundestag (2020):** | 19. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/11240: Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslimen in Deutschland. Online unter https://dserver.bundestag.de/btd/19/170/1917069.pdf (zuletzt abgerufen am 15.12.2022). |
| **Deutscher Bundestag (2022):** | Drucksache 20/772, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/586a – Zuordnung von Straftaten aus dem Spektrum der „Corona-Proteste". Online unter https://dserver.bundestag.de/btd/20/007/2000772.pdf (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). |
| **Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2022):** | Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin. Online unter https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/CATI_Studie_Rassistische_Realitäten/DeZIM-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische-Realitäten_Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf (zuletzt abgerufen am 09.12.2022). |
| **EU High Level Group on combating hate speech and hate crime (2022):** | Key guiding principles on cooperation between law enforcement authorities and civil society organisations. Online unter https://commission.europa.eu/document/download/455f4633-d8eb-4d5c-a98f-dd157c67f141_en?filename=KGP%20on%20cooperation%20LEAs%20CSOs_final.pdf (zuletzt geprüft am 09.12.2022). |

| | |
|---|---|
| **European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2007):** | ECRI General Policy Recommendation n° 11 on combating racism and racial discrimination in Policing, 2007, Absatz 74, S. 18. Online unter https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-11-on-combating-racism-and-racia/16808b5adf (zuletzt geprüft am 07.12.2022). |
| **European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2020):** | ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde), S. 29. Online unter https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0 (zuletzt abgerufen am 06.12.2022). |
| **European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2022):** | ECRI General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination. Online unter https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32 (Zuletzt abgerufen am 28.11.2022). |
| **Feustel, Susanne (2011):** | Tendenziell tendenziös: Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der Gefahr von links. In: Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Hrsg.: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. |
| **Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) (2018):** | Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her? Diskriminierungserfahrungen und phänotypische Differenz in Deutschland, Berlin 2018. Online unter https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR-FB_Diskriminierungserfahrungen-8.pdf (zuletzt abgerufen am 05.12.2022). |
| **FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2018):** | Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse. Online unter https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-minorities-survey-muslims-selected-findings_de.pdf (zuletzt abgerufen am 15.12.2022). |
| **FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2018):** | Hate crime recording and data collection practice across the EU. Online unter https://fra.europa.eu/de/publication/2018/hate-crime-recording-and-data-collection-practice-across-eu (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). |
| **FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2021):** | ENCOURAGING HATE CRIME REPORTING – THE ROLE OF LAW ENFORCEMENT AND OTHER AUTHORITIES, S. 30 ff. Online unter https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2021-hate-crime-reporting_en.pdf (zuletzt abgerufen am 06.12.2022). |
| **Fuchs, Walter (2021):** | Pilotbericht. Hate Crime in Österreich – Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten. Online unter https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/hc_pilotbericht_final_druck.pdf (zuletzt abgerufen am 10.12.2022). |
| **Habermann, Julia und Singelnstein, Tobias, (keine Jahresangabe):** | Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei. Online unter https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Habermann_Singelnstein.pdf (zuletzt abgerufen am 09.12.2022). |
| **Kleffner, Heike (2018):** | Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt. Online unter Text_Kleffner.pdf (idz-jena.de) (zuletzt abgerufen am 18.11.2022). |
| **Lang, Kati (2018):** | Rassistische Straftaten: Warum behördliche Statistiken nicht aussagekräftig sind. Online unter Expertise_Erfassung_rassistischer_Straftaten (mediendienst-integration.de) (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). |
| **Linda Hyökki, Dr. Sanja Bilić, Đermana Kurić (2022):** | Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung. Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM. Online unter Publikationen / CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit (claim-allianz.de) (zuletzt abgerufen am 09.12.2022). |
| **Oliver Decker, Johannes Kiess, Ayline Heller, Elmar Brähler (Hg.) (2022):** | Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus-Studie 2022, S. 71 f. Online unter Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten (boell.de) (zuletzt abgerufen am 15.12.2022). |
| **OSCE, Organization for Security and Co-operation Ministerial Council Athens (2009):** | DECISION No. 9/09 COMBATING HATE CRIMES. Online unter https://www.osce.org/files/f/documents/d/9/40695.pdf (zuletzt abgerufen am 06.12.2022). |
| **OSCE/ODIHR (2021):** | Antimuslimischen Hassverbrechen begegnen — muslimische Gemeinden schützen. Ein Leitfaden. Online unter https://www.osce.org/files/f/documents/c/3/475664.pdf (zuletzt abgerufen am 13.12.2022). |
| **Polizei Berlin (2017):** | Ausgewählte Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität in Berlin – 1. Halbjahr 2017. Online unter https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/ (zuletzt abgerufen am 09.12.2022). |
| **Rommelspacher, Birgit (2011):** | Was ist eigentlich Rassismus? In: Melter, Claus & Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und Forschung. 2. Auflage, Schwalbach am Taunus: Wochenschau Verlag, S. 25–38. |
| **Shooman, Yasemin (2014):** | „... weil ihre Kultur so ist". Narrative des antimuslimischen Rassismus. Bielefeld: transcript Verlag. |

# Endnoten

1 Siehe hierzu speziell die Studien von ADAS – Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen, 2021: Religion und Glauben an der Schule. Diskriminierungserfahrungen muslimischer Jugendlicher in Berliner Schulen. Online unter https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/11/Studie-Religion-Diskriminierung_ADAS.pdf (zuletzt abgerufen am 05.12.2022); Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), 2022: Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa), Berlin. Online unter https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/CATI_Studie_Rassistische_Realit%C3%A4ten/DeZIM-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische-Realit%C3%A4ten_Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf (zuletzt abgerufen am 05.12.2022); taz, 2022: Rassismus beim Rettungsdienst: Rechte Retter. Online unter https://taz.de/Rassismus-beim-Rettungsdienst/!5879278/ (zuletzt abgerufen am 05.12.2022); Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich), 2018: Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her? Diskriminierungserfahrungen und phänotypische Differenz in Deutschland, Berlin 2018. Online unter https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR-FB_Diskriminierungserfahrungen-8.pdf (zuletzt abgerufen am 05.12.2022).

2 Oliver Decker, Johannes Kiess, Ayline Heller, Elmar Brähler (Hg.), 2022, S. 71 f.

3 Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/11240 – Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslimen in Deutschland, S. 21.

4 MI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021, S. 9.

5 Die Erhebung ergab, dass nur eine*r von zehn muslimischen Befragten den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung bei der Polizei oder einer anderen Organisation/Stelle anzeigte. Nur vier von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung. European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), 2018: Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, S. 11.

6 OSCE, Organization for Security and Co-operation Ministerial Council Athens, 2009: DECISION No. 9/09 COMBATING HATE CRIMES, S. 2.

7 FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2021: ENCOURAGING HATE CRIME REPORTING – THE ROLE OF LAW ENFORCEMENT AND OTHER AUTHORITIES, S. 30 ff.

8 Deutsche Hochschule der Polizei, 2023: Projekt „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten" (MEGA-VO), S. 57.

9 FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2021: ENCOURAGING HATE CRIME REPORTING – THE ROLE OF LAW ENFORCEMENT AND OTHER AUTHORITIES, S. 30 ff.

10 Siehe hierzu die Definition Hasskriminalität auf der Webseite des Bundeskriminalamts (https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html) (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

11 OSZE/ODIHR, Antimuslimischen Hassverbrechen begegnen – muslimische Gemeinden schützen. Ein Leitfaden, 2021, S. 9.

12 ODIHR verwendet den Begriff „Hassverbrechen", während in dieser Analyse der Terminus „Hasskriminalität" gewählt wird, da er im deutschen Kontext geläufig ist.

13 OSZE/ODIHR, Antimuslimischen Hassverbrechen begegnen – muslimische Gemeinden schützen. Ein Leitfaden, 2021, S. 9.

14 Shooman, Yasemin, 2014: „... weil ihre Kultur so ist". Narrative des antimuslimischen Rassismus. Bielefeld: transcript Verlag; Rommelspacher, Birgit, 2011, S. 25 f.

15 European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), ECRI General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2022, S. 10 ff.

16 Ebenda, Absatz 10, S. 12.

17 Ebenda, S. 12.

18 Zur Reform der PMK-Definition und dessen Defizite, s. Kleffner, Heike, 2018, S. 33 f.

19 BMI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021 – Bundesweite Fallzahlen, 2022, S. 3.

**20** Bundeskriminalamt, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, Stand: 08.12.2016.

**21** Siehe hierzu die Definitionen beim BKA, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität – Stand: 08.12.2016, S. 4 ff., ausführlicher auch hier: Polizei Berlin: Ausgewählte Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität in Berlin – 1. Halbjahr 2017. Online unter https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/; Lang, Kati, 2018, S. 2 f.

**22** Deutscher Bundestag, Drucksache 20/772, 2022, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/586 – Zuordnung von Straftaten aus dem Spektrum der „Corona-Proteste", S. 2.

**23** Bis zum 31.12.2018 (bezogen auf die Tatzeit) waren Angriffsziele im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) bundesweit nicht abgestimmt und nicht durch einheitliche Kataloge festgelegt. Es handelte sich um ein Freitextfeld. Siehe hierzu Deutscher Bundestag, Drucksache 19/10483, 2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Volker Münz und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/9644, Angriffe auf christliche Einrichtungen und Christen, S. 1. Mehr Informationen über den Angriffszielkatalog unter https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/04_Angriffszielkatalog_zur_KTA-PMK_ab_01.01.22.pdf (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

**24** BMI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 – Bundesweite Fallzahlen, 2021, S. 12.

**25** Siehe hierzu Tatmittelkatalog. Online unter https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/05_Tatmittelkatalog_ab_01.01.2022.pdf (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

**26** BMI, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021 – Bundesweite Fallzahlen, 2022, S. 3.

**27** Angelehnt an Kleine Anfrage der Abgeordneten Renner (DIE LINKE) und Antwort des Thüringer Innenministeriums zu Todesopfern rechter Gewalt in Thüringen seit 1990, 2011, S. 12. Online unter https://ljrt.de/downloads/Landtag/Extremismus/5_3992.pdf (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

**28** Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14751 17. Wahlperiode, 2013, S. 1.

**29** BMI, Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2018 – Bundesweite Fallzahlen, 2019, S. 5 f.

**30** Mittlerweile ist der Themenfeldkatalog auf der Website von „Frag den Staat" und bei der Polizei Thüringen abrufbar. Online unter https://fragdenstaat.de/dokumente/154325-themenfeldkatalog-zur-kta-pmk/ und https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/06_Themenfeldkatalog_zur_KTA-PMK_ab_01.01.22_-.pdf (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

**31** Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14751 17. Wahlperiode, 2013, S. 2 f.

**32** Lang, Kati, 2018, S. 2 f.

**33** FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2018, Hate crime recording and data collection practice across the EU, S. 52. Online unter https://fra.europa.eu/de/publication/2018/hate-crime-recording-and-data-collection-practice-across-eu (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

**34** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2016, Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu den Abschließenden Bemerkungen Randnummer 10 und 19 zu dem von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens vorgelegten 19.–22. Staatenbericht (CERD/C/DEU/19-22), S. 13 f.

**35** Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Siehe hierzu das Definitionssystem PMK – rechts. Online unter https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-11/Definitionssystem%20PMK.pdf (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

**36** Lang, Kati, 2018, S. 2 f.

**37** Feustel, Susanne, 2011, S. 146.

**38** Lang, Kati, 2018, S. 4.

**39** Hasskriminalität umfasst Straftaten, die gegen eine Person oder eine Sache allein oder vorwiegend wegen gruppenbedingter Merkmale dieser Person oder des*der Inhaber*in der Sache gerichtet sind, insbesondere wegen der politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, aus rassistischen Gründen, wegen der Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, des äußeren Erscheinungsbildes oder des gesellschaftlichen Status.

**40** OSCE, Organization for Security and Co-operation Ministerial Council Athens (2009): DECISION No. 9/09 COMBATING HATE CRIMES.

**41** Die Meldungen über Straftaten gegen Asylunterkünfte bzw. gegen Asylbewerber*innen waren nicht im Jahresbericht des BMI abgebildet. Daher wurden diese Zahlen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/587 – Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im vierten Quartal 2021 entnommen, S. 5. Online unter https://dserver.bundestag.de/btd/20/007/2000718.pdf (zuletzt geprüft am 28.11.2022).

**42** Ohne Gewaltdelikte. Siehe hierzu: BMI, 2022, Übersicht „Hasskriminalität": Entwicklung der Fallzahlen 2001–2021.

**43** Themenfeldkatalog auf der Website von „Frag den Staat". Online unter https://fragdenstaat.de/dokumente/154325-themenfeldkatalog-zur-kta-pmk/ (zuletzt abgerufen am 28.11.2022).

**44** Hier geht es vor allem um die Anfragen von der Fraktion DIE LINKE.

**45** Bspw. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2989, 2022, S. 2. Online unter https://dserver.bundestag.de/btd/20/029/2002989.pdf (zuletzt abgerufen am 28.11.2022).

**46** Ebenda.

**47** European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), ECRI General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2022, S. 12.

**48** Lang, Kati, 2018, S. 6.

**49** Deutsche Hochschule der Polizei, 2023, S. 57.

**50** European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), 2020, S. 29.

**51** OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, Hate crime against Muslims. Online unter https://www.osce.org/files/f/documents/1/6/373441_1.pdf (zuletzt geprüft am 06.12.2022).

**52** So wurden im Projekt I Report von CLAIM ausgewählte antimuslimische Vorurteilsindikatoren erweitert und Beratungsorganisationen zur Erkennung des antimuslimischen Gehalts eines Übergriffs oder einer Diskriminierung zur Verfügung gestellt. Siehe hierzu CLAIM, Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene. Online unter https://www.claim-allianz.de/aktuelles/publikationen/ (zuletzt geprüft am 06.12.2022).

**53** Siehe hierzu die Abbildung des VBRG. Online unter Grafik-Angriffe-mit-BMI-2021.pdf (verband-brg.de) (zuletzt geprüft am 07.12.2022).

**54** Kleffner, Heike, 2019, S. 36.

**55** ECRI General Policy Recommendation No. 11 on combating racism and racial discrimination in Policing, 2007, Absatz 74, S. 18.

**56** Diese Empfehlung lehnt sich an die zentrale Forderung in dem von William Macpherson erstellten Untersuchungsbericht über die Ermordung des schwarzen Jugendlichen Stephen Lawrence, 1999: „A racist incident is any incident which is perceived to be racist by the victim or any other person." Online unter 4262.pdf (publishing.service.gov.uk) (zuletzt geprüft am 07.12.2022).

**57** FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2018, Hate crime recording and data collection practice across the EU, S. 52.

**58** Siehe PMK-Definition auf Seite 3. Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Agnieszka Brugger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2018) lautet die Antwort der Bundesregierung: „Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht des/der Betroffenen mit einzubeziehen. Insofern ist die Zuordnung einer Straftat zum Phänomenbereich ‚PMK – rechts' auch ohne Identifizierung des Täters möglich.", Deutscher Bundestag, 2018, S. 18.

**59** Kleffner, Heike, 2019, S. 38.

**60** Siehe EU-Kommission. Online unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/criminal-justice/protecting-victims-rights/victims-rights-eu_de (zuletzt abgerufen am 11.5.2023).

**61** ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde), 2020, S. 8.

**62** EU High Level Group on combating hate speech and hate crime, 2022, S. 4.

**63** Linda Hyökki, Dr. Sanja Bilić, Đermana Kurić, S. 46 f.

**64** Ebenda, S. 48.

**65** So auch Lang, Kati, 2018, S. 8.

**66** Kleffner, Heike, 2019, S. 36.

**67** Habermann, Julia und Singelnstein, Tobias, (keine Jahresangabe), S. 23.

**68** Die Staatsanwaltschaften sind nur bei bestimmten Straftaten dazu verpflichtet, entsprechende Erkenntnisse an das Landes- oder Bundeskriminalamt weiterzugeben (wie z. B. Hochverrat, Bildung einer terroristischen Vereinigung, Tötungs-, Brandstiftungs- und Sprengstoffdelikte). Für den Großteil der Delikte besteht keine „Übersendungsverpflichtung". Die Polizeibehörden wiederum sind nicht dazu verpflichtet, dem weiteren juristischen Verlauf nachzugehen. Siehe hierzu Lang, Kati, 2018, S. 5.

**69** Für mehr Informationen siehe hier Fuchs, Walter, 2021, Pilotbericht. Hate Crime in Österreich – Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten. Online unter https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/hc_pilotbericht_final_druck.pdf (zuletzt abgerufen am 10.12.2022).

**70** Siehe hierzu „Hate Crime" in Österreich, Jahresbericht 2021. Online unter https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/218_2021_Hate_Crime_Bericht_2021_GESAMT_V20220510_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 10.12.2022).

**71** Siehe hierzu die Statistiken zu Österreich. Online unter https://hatecrime.osce.org/austria (zuletzt abgerufen am 10.12.2022).

**72** BKA, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität – Stand: 08.12.2016, S. 4.

**73** ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde), 2020, S. 8.

**74** Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA. Online unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029 (zuletzt abgerufen 11.05.2023).

# Über CLAIM

CLAIM vereint und vernetzt 50 muslimische und nicht muslimische Akteur*innen der Zivilgesellschaft und bildet eine breite gesellschaftliche Allianz gegen antimuslimischen Rassismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit. CLAIM schafft effektive Strukturen für fachlichen Austausch und Kooperation in Deutschland und in Europa und unterstützt zivilgesellschaftliche Organisationen und Projekte dabei, notwendige Kompetenzen weiter auszubauen. Durch Kommunikationsmaßnahmen und Veranstaltungen schafft CLAIM bundesweite Sichtbarkeit für antimuslimische und rassistische Tendenzen und deren Auswirkungen. Durch wissenschaftliche Impulse und Kurzanalysen fördert CLAIM die evidenzbasierte Forschung zu antimuslimischem Rassismus in Deutschland und Europa und setzt wissenschaftliche und praxisbezogene Impulse. CLAIM arbeitet zudem an einer Verbesserung der Datenerfassung im Rahmen des Community-basierten Monitorings durch einheitliche Standards und Sichtbarmachung der Fälle von Übergriffen und Diskriminierungen mit dem Ziel, die Datenlage zu antimuslimisch motivierten Übergriffen und Diskriminierungen in Deutschland und darüber hinaus zu verbessern.

Um mit der Arbeit von CLAIM größtmögliche Wirkung zu erzielen, richtet CLAIM diese an Zielen und Grundsätzen aus, die auch von den Allianzmitgliedern als Grundlage für die Zusammenarbeit anerkannt werden. Mit dem Eintritt in die Allianz verpflichten sich Allianzmitglieder zu diesen Grundsätzen. CLAIM arbeitet rechtebasiert: Grundlage und Richtschnur der Arbeit der Allianz sind die allgemeinen Menschenrechte und das Grundgesetz. CLAIM setzt sich für ein offenes und gleichberechtigtes Miteinander auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ein. Mehr Informationen hierzu können folgender Website entnommen werden: https://www.claim-allianz.de/ueber-uns/wie-wir-arbeiten/.

Gemeinsam mit der aej, dem ZEOK und dem Verband binationaler Familien und Partnerschaften ist CLAIM mit dem Träger Teilseiend e. V. seit 01.01.2020 Teil des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Das Kompetenznetzwerk bündelt die inhaltliche Expertise zum Themenfeld, entwickelt diese weiter und trägt damit dazu bei, antimuslimischen Rassismus in der Gesellschaft abzubauen. Das Kompetenznetzwerk sieht sich als zentrale Anlauf-, Impuls- und Transferstelle im Themenfeld.

CLAIM wird getragen von Teilseiend e. V., gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Seit 2020 ist CLAIM Partner im Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit.

## Herausgeber

**CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit in Kooperation mit**
**ZEOK e.V. im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit**
Friedrichstraße 206
10969 Berlin
presse@claim-allianz.de
www.claim-allianz.de

ZEOK e. V.
Kurt-Eisner-Str. 68 HH
04275 Leipzig

## Verantwortlich

**CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit**
Rima Hanano
Trägerverein CLAIM: Teilseiend e.V.
Sitz des Vereins: Heidelberg
Geschäftsführerin: Yasemin Soylu
Amtsgericht Mannheim, Registernummer:
VR 700738

**Autor*in:** Güzin Ceyhan
**Redaktion:** Rima Hanano, Elisabeth Walser

**Lektorat:** Supertext
**Gestaltung:** ChristinaOhmann.de

*Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar.*
*Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die Verantwortung.*
*Stand der Publikation: Dezember 2023*

*© CLAIM, 2023 – Alle Rechte vorbehalten.*

**Partner*innen**

**Gefördert vom**
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**im Rahmen des Bundesprogramms**
Demokratie leben!